Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint täglich, Vormittags 11 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis pro Quartal 25 Silbergroschen, in allen Provinzen der Preußischen Monarchie 1 Thlr. 1¼ sgr.

Expedition: Krautmarkt № 1053

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

No. 24. Montag, den 29. Januar 1849.

Berlin, vom 29. Januar.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem General-Major von der Mark, General-Quartiermeister der Königl. bayerischen Armee, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse; dem Land- und Stadtgerichts-Rathe Sönderop zu Landsberg a. d. Warthe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Schullehrer Vogel in Artern das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Deutschland.

Stettin, 27. Januar. Die conservativen Wahlmänner für die zweite Kammer haben nachstehendes Programm festgestellt: „Nachdem wir durch das Vertrauen unserer Mitbürger berufen sind, Abgeordnete zur zweiten Kammer zu wählen, haben wir uns vereinigt, nur solche Männer zu wählen, welche die Verfassung vom 5. Dezember 1848 als rechtsbeständig in dem Sinne anerkennen, daß eine Abänderung nur auf dem Wege der Gesetzgebung, also nach Beschluß der beiden Kammern und demnächstiger Zustimmung der Krone, erfolgen könne. Wir wollen Männer wählen von ächter Vaterlandsliebe, welchen die Rechte des konstitutionellen Königthums wie die Rechte und konstitutionellen Freiheiten des Volkes gleich heilig sind, deren Gesinnungstüchtigkeit einen kräftigen Widerstand gegen die radikalen Bestrebungen der sogenannten Demokraten verbürgt, und welche zugleich befähigt sind, die vorbehaltene Revision und den Ausbau der Verfassung mit Einsicht und Besonnenheit vorzunehmen und zu vollbringen.

Berlin, 25. Januar. (Die Wahl-Mannschaft. I.) „Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer," so rief man, es ist noch nicht ange her. Was die Waffen des Geistes anbetrifft, diese wahrhafte Volksbewaffnung hätten wir. Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer: Am 22. Januar fand die freie Wahl der Führer statt. Die Urwähler des Königreichs, dieses Heer freier Männer, wählte sich seine Führer. Jetzt sind sie erkoren und es werden ihre Namen genannt von Stadt zu Stadt, von Kreis zu Kreis, von Provinzen zu Provinzen.

Das ist die auserlesene Mannschaft, welche das Volk in Ausübung seines heiligen Rechts erkor, die Mannschaft der Wähler; das sind die Hauptleute der Nation, welche sie führen sollen.

Lassen wir uns doch unsere Freiheit nicht verkümmern, durch Unlust am Wirken oder durch sentimentalen Mißverstand unserer guten und vortrefflichen Rechte. Welche Kurzsichtigkeit und Verzagtheit, gegen das indirekte Wahlrecht jetzt zu lamentiren! Wir wollen unsere Meinung nicht bergen darüber, daß die Urwähler nicht gleich den Abgeordneten, sondern erst Wahlmänner ernennen. Eben haben die Wahlen stattgefunden; die Prozedur ist in Jedermanns Gedächtniß; Mancher, in dessen Hand diese Zeilen fallen, ist selbst Wahlmann geworden.

Sehr ungerecht und unweise scheint mir, sagen zu wollen, daß nur das indirekte oder daß nur das direkte Wahlrecht tauge. Diesen Grund stelle ich obenan, daß eine bücherbestaubte Gelehrsamkeit oder eine demagogische fixe Idee sich darauf versetzen mag, dies oder jenes sei ganz allein brauchbar, daß aber den Maßstab des wahren Werthes nur das Leben selbst bietet. Streifen wir daher die vorgefaßten Meinungen ab. Es kommt auf das Land an und auf das Volk, welche Wahlart die bessere sei. Mir scheint es zum Ueberfluß, wenn in einem kleinen Ländchen, wo Jeder fast um den Andern weiß, und da, wo politisches Treiben sehr im Gang ist, indirekt gewählt wird, obgleich es sich auch da wohl rechtfertigen ließe. Genug die Eigenthümlichkeit der Einrichtungen entscheidet dabei.

Denken wir uns nur hier in Preußen den Vorgang direkter Wahlen. Man sagt, die Bezirke können so klein abgetheilt werden, daß man sich auch darin untereinander wohl kennt, wie in einem kleinen Lande. Doch in einem großen Lande kennt man auch seinen eignen engern Kreis lange nicht so genau, als wen dieser engere Kreis ein eigenes Fürstenthum bildete, weil der Blick weiter hinausschweift. Dann muß der Wahlbezirk, so klein er auch sein mag, doch wenigstens so weit sein, daß mindestens Ein Abgeordneter gewählt wird. Dies giebt aber namentlich für unsere Bevölkerung auf dem platten Lande, weniger im schönen Rheinland, wo man recht traulich Schulter an Schulter zu wohnen pflegt, als z. B. in Ostpreußen, wo weite, weite Strecken oft Gehöfte von einander trennen, eine nicht unbedeutende Einschränkung des Wahlrechts, da die Aermeren weder die Mittel, noch die Zeit, welche ja auch Geldwerth hat, erübrigen können, um zum Wahlorte zu reisen, und daher daheim bleiben müssen, wenn nicht ein Wohlhabender sie unterstützt und — abhängig macht! Die direkte Wahlart würde für die ältern Provinzen der Einführung eines Census ziemlich ähnlich sehen.

Wie wenig zu verdenken ist es den Urwählern, wenn sie bei den Wahlen ihre nächsten Bekannten und Nachbarn in's Auge fassen. Wenn sie den Abgeordneten gleich zu wählen haben, dann ist aber der Mißstand kaum zu vermeiden, daß entweder auf ehrenwerthe Männer außerhalb gar nicht Rücksicht genommen wird. Andererseits sind der Urwähler zu viele und sie wohnen alle zu entlegen, als daß der Wahlkandidat gehörig geprüft und beurtheilt werden kann. Es vereinigen sich daher allzuleicht die meisten Stimmen auf einen wenig Bewährten.

Wer für Preußen die direkte Wahlart verlangt, der geht von den Bedürfnissen der großen Städte aus, worin freilich jene Uebelstände weniger fühlbar werden. Aber der Patriot hat sein ganzes Land im Auge!

Gar heftiger Tadel, besonders früherhin, vernahm man gegen das Wählen von Wahlmännern, gleich als ob dadurch das Recht der Urwahl geschmälert würde. Das Recht ist aber unverändert dasselbe, daß jeder Preuße, der 24 Jahre alt, nicht Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln genießt, noch durch rechtskräftiges Urtheil seine politischen Rechte verloren hat, Wähler ist, gleichviel wie gewählt wird, ob sogleich der Abgeordnete, oder erst der Wahlmann. Das Recht wird nicht durch die Art und Weise seiner Ausübung berührt. Indirekte Urwahlen sind um nichts weniger frei, als direkte Urwahlen.

Was man gegen diese Mittelstufe, gegen die Wahl von Wahlmännern vorbringt, dasselbe läßt sich gegen das Wählen von Abgeordneten einwenden, gegen das Repräsentativ-Prinzip.

Der Wahlmann ist daran nicht gebunden, wen er wählen soll. Wohl, der Abgeordnete ist auch nicht gebunden, wie er stimmen soll. Der Wahlmann ist Volksvertreter. Damit ist Alles gesagt. Die Urwähler des Königreichs wählen die Volksvertreter, welche die Wahlmannschaft bilden. Der Beruf dieser Volksvertreter ist ein anderer, als der, in den Kammern das Volk zu vertreten. Sie vertreten das Volk bei den Wahlen der Abgeordneten. Ist das ein Nachtheil für das Volk, daß es sich bei den Wahlen vertreten lassen muß? Wenn dies ein Nachtheil wäre, dann wäre es auch ein Nachtheil, in den heiligsten Interessen sich von Abgeordneten vertreten zu lassen. Vertreter überhaupt werden aber nicht blos deshalb gewählt, weil das ganze Volk von 15 Millionen nicht Eine Versammlung halten kann, weil dies, was besser sein würde, unmöglich ist, sondern weil dies Unmögliche auch schlechter wäre, weil die Volksversammlung, also die Urversammlung in die Kindheit des Menschengeschlechts gehört und eines mündigen Volkes unwürdig wäre. Der geistige Fortschritt zeigt sich darin, daß Alles geordnet, gegliedert, organisirt erscheint. Die Herrschaft der Urversammlungen ist die eigentliche Anarchie im Gegensatze zum Staatswesen. Das organisirte Recht der Urwahl ist ein Repräsentativ-Prinzip, in der Wahl von Volksvertretern gegeben; und nach Maßgabe der Eigenthümlichkeit von Land und Volk, ist das Recht der Urwahl noch ausgebildeter und veredelter, noch mehr gegliedert und besser organisirt, wenn die Urwähler zunächst solche Volksvertreter wählen, deren Amt es ist, Abgeordnete zu wählen. Solche Volksvertreter sind die Wahlmänner. (P.-C.)

Berlin, 26. Januar. (Die Wahl-Mannschaft II.) Ein weiser Italiener, der in einer Republik geboren war und mit besonderem Fleiß die republikanischen Einrichtungen des griechischen und römischen Alterthums studirt hatte, wirft in seinen hinterlassenen Schriften die Frage auf, welche Verfassung besser wäre, die einfache, welche nach Einem Prinzip schlicht auferbaut ist, oder die gemischte, welche die verschiedenen Hauptgrundsätze des öffentlichen Lebens mit einander zu vereinigen versteht. Nachdem er — denn sonst verdiente er den Namen des Weisen nicht — zugegeben, daß an und für sich keine Verfassung die beste sei, giebt er der gemischten oder kunstreich organisirten Staatsform den Vorzug vor der einfachen und begründet sein Urtheil durch zahlreiche Beispiele aus der Geschichte.

Unsre Demokraten bilden sich viel darauf ein, wenn sie beweisen können, daß das konstitutionelle Königthum nicht einfach sei, oder daß das Zweikammersystem nicht einfach sei, oder daß die indirekte Wahlart nicht einfach sei. Das soll ein Tadel sein; denn daß das Lob sein könnte, so weit reicht der Horizont unsrer demokratischen Politiker bei Weitem nicht. „Künstlich", das ist allerdings ein tadelnder Ausdruck; ein künstliches System wäre kein gutes System. Aber was der ungebildete Geschmack als „künstlich" mit vornehmer Geringschätzung verwirft, das ehrt und achtet ein gebildeter Sinn als Kunst. Die Kunst ist ein Werk des schaffenden Geistes. Der schaffende Geist ist aber nicht nur in Musik und Malerei zu Hause, sondern auch im Staate; wenn eine Staatsform oder staatliche Einrichtung daher das Gepräge des Genius trägt, dann lobt sie den Meister eben so laut und wahr, wie die Natur ein ewiger Psalm auf den Schöpfer ist. Etwas Künstliches ist weder das konstitutionelle Königthum, noch das Zweikammersystem, noch die indirekte Wahlart; aber sie sind Kunstschöpfungen, Gebilde der Staatskunst, welche den unsterblichen Ruhm des schaffenden, auch in der Politik genial sich verweisenden Menschengeistes Jedem offenbaren, der die Sprache Gottes in der Schöpfung versteht.

Wie das Werk des Baumeisters, um den Bedürfnissen derer, welche das Haus bewohnen sollen, Befriedigung zu gewähren, kunstreich erdacht und ausgeführt sein muß, so sind auch die Zwecke, welche der Staat zu erfüllen hat, gar mannigfaltig und, je weiter die Erziehung des Menschengeschlechts vorwärts schreitet, je mehr die Bildung steigt und die Anforderungen und Erfordernisse des öffentlichen Lebens wachsen und zunehmen, desto weniger genügen einfache Staatsformen. Denn diejenige Form ist die beste und vollkommenste, welche ihrem Inhalt am besten und vollkommensten entspricht; daher ist im Allgemeinen nie theoretisch festzusetzen, welche Staatsform die beste ist, da ja der Inhalt, das Volksleben wechselt und verschieden ist. Aber weil der Inhalt immer vielfältiger und reicher wird, deßhalb werden einfache Staatsformen immer unzulänglicher und in ihrem Verhältniß zum Inhalt des Staatswesens immer ungenügender. Die reine Demokratie, die reine Monarchie, wie einfach ihre Formen sind, so daß sie dem gemeinen Menschenverstand gar faßlich erscheinen, sind im Vergleich zu dem, was der Staat der Gegenwart sein soll, die allerunvollkommensten Gestaltungen für die Gesellschaft.

Als Hauptgrundsätze des öffentlichen Lebens, bezeichnen schon seit den Tagen der Griechen den Kundigen und Unkundigen, daß entweder Einer herrscht, oder Alle herrschen, oder die Besten regieren.

Frage man den gemeinen Mann mit schlichtem Verstand und unverdorbenem Gemüth, was er für das Gerathenste hält und er wird wahrscheinlich, wenn er nachdenkt, anworten: die Besten sollen im Staat das große Wort führen.

Wenn dies, wie kaum zu bezweifeln sein wird, die Antwort der Mehrheit derer ist, welche denken, ohne gelehrt zu sein, dann wenden wir uns zu den Demokraten und übersetzen ihnen das Wort des gemeinen Mannes. Er ist ein Aristokrat. Dieses so verhaßte, so mit Füßen getretene Wort! dem Einfältigsten braucht man ja nur zu sagen: „Aristokrat", und ihn überkommt ein Grausen. Dennoch ist dies die wortgetreue Uebersetzung davon, daß die Besten regieren sollen, — Aristokratie.

Der italienische Weise, von dem ich sprach, hat eine andere Antwort gegeben; er war kein Aristokrat, auch nicht im besten Sinne des Worts. Er erwartete von derjenigen Verfassung das Gedeihlichste, worin jene drei Grundsätze sich vereinigen ließen, daß Einer herrscht, daß Alle herrschen und daß die Besten herrschen. Widerspricht aber nicht ein Grundsatz dem andern? Bei genauerer Forschung keineswegs.

Die Anforderung, daß Alle herrschen, d. h. die Demokratie würde durch ihren Anhang in letzter Zeit so verhaßt und verächtlich, daß ein Mann, der als Vaterlandsfreund und verständiger Beurtheiler öffentlicher Dinge bei seinen Mitbürgern gelten möchte, sich beinahe dagegen verwahren wird, irgend etwas Demokratisches zu billigen. Ich wünsche gleichfalls nichts weniger, als mit den modernen Demokraten verwechselt zu werden. Dennoch ist jene Anforderung eine gerechte. Es gilt im Staate das Wohl und Wehe Aller. Schon unsre Vorfahren hatten den Spruch: „Wo wir nicht mitrathen, wir auch nicht mitthaten." Daher ist es auch angemessen, daß Alle mit darein reden beim Regiment.

Doch wie sollen Alle regieren? Die reine Demokratie ist für einen wirklichen Staat, also z. B. wie ein Land wie Preußen mit 15 bis 16 Millionen, nicht nur unausführbar, sondern an sich unvernünftig. Denn der Wille der Mehrheit, wenn auch allgemein abgestimmt und gezählt würde, ist nicht der Wille Aller. Die Mehrheit herrscht also. Damit die Minderheit der Mehrheit sich füge, bedarf es schon einer besondern Organisation. Will man aber organisiren, dann kann man auch vollkommener organisiren.

Doch es ist nicht genug, daß Alle wollen, der Wille soll zur That werden. Oft ist die That, oder besser eine That so nothwendig, daß Alle einverstanden sind, welches auch die That sei, wenn nur gehandelt wird. Die Regierung besteht aber in einer Aufeinanderfolge von Thaten. Daher rechtfertigt sich das — „Einer soll Herr" sein und Keiner neben ihm! Der Staat umfaßt die ganze Gemeinschaft des Volkes, das aber nicht in der zufällig lebenden Generation besteht, sondern das früher da war, jetzt lebt, und künftig sein wird. Wenn diese Reihenfolge wandelnder Geschlechter sich durch die Mehrheit der Lebenden binden will, kann sie sich auch darstellen in Einem Menschen, der sein Recht eben so vererbt, wie die Geschlechter aufeinander folgen. So regiert der Eine im Namen der Nation und vertritt dieselbe gegen andre Völker; sein Wille gilt als Gesetz. Aber, wer steht dafür, daß der Selbstherrscher stets ein treuer Ausdruck und ein ähnliches Bild seines Volks bleibe? Wer hindert ihn, nach Willkür und Laune zu schalten? Das Volk, welches er regiert, ist dann sein Spielzeug; er kann es hin und her werfen, in Schlachten opfern, beglücken oder mit Füßen treten.

Die reine Monarchie ist übrigens auch nicht möglich; es herrscht selten bloß der Eine; es wird mit ihm, neben, unter ihm, hinter seinen Rücken regiert. Doch die einfache Monarchie ist überdies dem Inhalte des Staats nicht gewachsen.

Sollen endlich die Besten herrschen, wer findet sie heraus? und, wenn sie gefunden würden, wie machen sie aus ihrem guten Willen gute Thaten? Die Aristokratie scheint am unmöglichsten zu sein.

Jener Italiener gedachte demnach die drei Grundsätze zu vereinigen. Zuvorderst muß die Herrschaft Aller organisirt werden, um nur ausführbar zu sein. Wenn die Herrschaft des Einen nicht ganz aufhören soll, so muß dieser Selbstherrscher doch immer eignen Willen und die Möglichkeit eines Beschlusses, also Macht behalten; aber das Hinzukommen jener andern Grundsätze wird zur Folge haben, daß von den Königen niemals nach Willkür regiert wird. Die Herrschaft der Besten endlich läßt sich herstellen, indem dadurch Beides, die Herrschaft Aller organisirt und die Einherrschaft geregelt wird.

Die Demokratie wird organisirt, indem das Volk Vertreter wählt, welche in seinem Namen einen gemeinsamen Willen kund thun. Damit hört die Demokratie bereits auf, „einfach" zu sein. Zu Vertretern gewählt werden jedenfalls nach bester Einsicht die Vorzüglichsten, Kenntnißreichsten, Rechtschaffensten, mit Einem Worte — die Besten. Das ist diejenige Art von Aristokratie, welche durch die Wahlen von Wahlmännern und Abgeordneten entsteht.

Endlich wird die Monarchie geregelt dadurch, daß der König nicht anders Gesetze giebt und Steuern ausschreibt, als wenn die Besten seines Landes, die Edelsten der jetzt Lebenden sich aussprechen, darüber berathen und ihren Willen dafür erklärt haben. Das Königthum aber, weil es gleichfalls in ununterbrochener Reihe die Nation darstellen soll, kommt nicht in Berührung mit denen, die für oder gegen streiten, sondern es erwählt ebenfalls einige der Besten aus dem Volk zu seinen Räthen, welche im Namen des Königs regieren und mit den Vertretern verhandeln. Dies ist wiederum eine Herrschaft der Besten.

So vereinigt sich in dem konstitutionellen Königthum, daß Einer regiert, daß der Wille Aller zur Geltung kommt und daß die Besten den Ausschlag geben.

Die Besten, welche das große Wort im Staate führen, sind aber nicht nur Minister und Abgeordnete, die Einen, welche dem König, und die Andern, welche dem Volk als die Besten erscheinen; sondern Aristokraten in diesem Sinne sind auch die Wahlmänner.

Der allgemeine Wille ist bei uns in der Weise organisirt und gegliedert, daß aus dem Volk und durch des Volkes freie Wahl zweierlei politischer Adel hervorgeht, der Adel der Wahlmänner und der Adel der Abgeordneten, welcher allerdings der höhere ist. Das Wort „Adel" hat hier keinen gehässigen Sinn. Freilich bedeutet es ein Recht, ein Vorrecht. Es kann wahrlich nicht jeder Urwähler Wahlmann, nicht jeder Wahlmann Abgeordneter werden. Gewiß und ein herrliches Vorrecht scheint mir das Recht des Wahlmanns zu sein, nach innigster Ueberzeugung den Abgeordneten zu wählen und ein noch herrlicheres ist es, Abgeordneter eines großen und freien Volks, Preußischer Abgeordneter zu sein! Aber dieser Volks-Adel ist mit hohen Pflichten verbunden und vererbt sich nicht, sondern das Volk erwählt, so oft die Wahlperiode abgelaufen ist, sich von Neuem seine Ritterschaft, welche kämpfen soll für das Vaterland mit Waffen des Geistes.

Auf diesen Adel, der mit jeder Wahl aus dem Schooße der Nation hervorgeht, hat das Volk der Freien Ursache, stolz zu sein. — — So sind denn nun die Urwahlen vorüber und die Wahlmannschaft, diese volksthümliche Ritterschaft ist erkoren. Nach dem Gedanken der Verfassung sollen es die Redlichsten und Besten aus so viel Millionen sein. Es wiegen sich wahrscheinlich die wenigsten unsrer Wahlmänner in dem großen Gedanken ihres Amts und ihrer Würde. Das Vertrauen ihrer Mitbürger stellte sie auf diesen ehrenvollen Platz. In ihre Hand gelegt ist Wohl und Wehe des edlen Landes, welches durch Friedrich den Großen weltberühmt ward, welches zu Deutschlands Befreiung Ströme von Blut vergoß, und welches jetzt, beinahe so weit die deutsche Zunge klingt, die Wiege des neuen Kaiserthums genannt wird. Die Wahlmänner bilden zusammen eine gewaltige Aristokratie. Denn sie geben uns Preußen die Abgeordneten und, jenachdem ein Volksvertreter gewählt wird, erntet es Ehr' oder Unehr'! Möchte den Wahlmännern unseres Königsreichs doch das Herz stolz schlagen und stürmisch klopfen. Jedweder Wahlmann, ob er im Purpur geboren ist oder in niedriger Hütte, wird über das Schicksal unseres erlauchten Landes entscheiden, ob Eintracht und Frieden, oder Zwietracht und Hader, ob Verfall oder Größe, ob Erhebung oder Erniedrigung. Die Wahlmänner sind jetzt zwar ein junger und hagelneuer, doch ein mächtiger Adel in Preußen. Wohlauf, ihr erkornen Wahlmänner, thut Eure Schuldigkeit. Euch berief das Vertrauen von Millionen zu der großen Handlung der Wahlen. Wir vertrauen Euch! wir bauen auf die Vaterlandsliebe, die Begeisterung für Freiheit und Königthum, die Rechtlichkeit und Weisheit, die Unbestechlichkeit und Ehre dieser echten Ritterschaft des Königreichs Preußen. (P.C.)

Berlin, 27. Januar. Das Justiz-Ministerial-Blatt bringt zwei für die bevorstehende Organisation der Gerichtsbehörden höchst wichtige Verfügungen des Justiz-Ministeriums.

Die erstere vom 8. d. M. enthält eine Instruktion für sämmtliche Obergerichte über die allgemeinen Grundsätze, welche bei der neuen Organisation beobachtet werden sollen. Jedes Obergericht soll zunächst sofort sachgemäße Vorschläge in Betreff seines Bezirks machen. Bei diesen Vorschlägen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß nur solche Orte zum Sitze von Kreisgerichten gemacht werden, in denen die nöthigen Lokale vorhanden sind und welche mit der Umgegend durch günstige Kommunikations-Verhältnisse in Verbindung stehen. Für die neue Abgrenzung der Bezirke der Kreis- und Stadtgerichte wird die bereits in No. 46 des Justiz-Ministerialblattes veröffentlichte tabellarische Uebersicht zur Benutzung empfohlen; es soll jedoch diese Uebersicht mehr zur Information als zur wirklichen Vorschrift dienen. Da, wo Abänderungen der wirklichen Bezirksgrenzen eintreten sollen, muß vorher die Zustimmung der betreffenden Königl. Regierung eingeholt werden. Doch soll diese Einholung nur durch mündliche Rücksprache mit einem von der Königl. Regierung zu ernennenden Kommissarius bewirkt werden. Als Sitze der Schwurgerichte sollen diejenigen Gerichtsbehörden bestimmt werden, welche sich nach ihrer geographischen Lage, der Anzahl ihrer Mitglieder und der Beschaffenheit der Geschäftslokalien und Gefängnisse dazu am besten eignen.

Was das künftige Personal bei den Gerichten anbelangt, so sollen sich zunächst die Präsidenten der Obergerichte darüber äußern, welche Beamte in Folge des Uebergangs derjenigen Geschäftsgegenstände, die bisher zum Geschäftsbereich des Kollegiums gehört haben, sofort mit auf die Untergerichte übergehen müssen und welche pensionirt oder auf Wartegeld gesetzt werden sollen. Die Veränderungen, welche hiernach in den Etats nothwendig werden, sollen in Form von Entwürfen mit eingereicht werden. Die definitiven Etats werden erst aus den Berathungen der Kammern hervorgehen. (Ueberhaupt scheint aus der ganzen Instruktion sich zu ergeben, daß die neue Organisation für jetzt nur eine vorläufige sein soll, bis die Kammern definitiv das neue Justizwesen festgestellt haben.) Von den Justiz-Kommissarien, welche bisher bei den Obergerichten fungirt haben, sollen diejenigen, welche es wünschen, sofort vorläufig an die neuen Untergerichte versetzt werden. Die Staatsanwälte sollen ebenfalls nur vorläufig angestellt werden und zwar wo möglich nur immer einer für je zwei Kreisgerichte und ein Kreis-Stadtgericht. Eine Instruktion wegen Abgabe der Akten und Hypothekenbücher an die neuen Gerichte wird abgesondert ergehen. Alle Berichte, welche auf diesen Gegenstand Bezug haben, sollen binnen vier Wochen eingereicht werden.

— Der ehrenwerthe Abgeordnete Pieper von Fischhausen scheint für die Demokraten ein mißliebiger Mann geworden zu sein. Wir dagegen behaupten, daß derselbe ein eigenthümlicher Charakter ist, welcher ohne politische Bildung, einzig durch seinen gesunden Menschenverstand sehr bald die wahre Gesinnung der Linken herausfühlte und ihr muthig entgegentrat. Pieper ist ein tüchtiger, unbestechlicher Repräsentant des Gewerbestandes, welchen er unermüdlich vertritt, an denen wahrlich kein Ueberfluß ist im Vaterlande. (P.-C.)

— Herr Ober-Landesgerichts-Direktor Temme ist nicht, wie einige Blätter in Folge einer in der Deutschen Allgemeinen Zeitung enthalten

unrichtigen Mittheilung gemeldet haben, in Folge seiner Wahl für das Frankfurter Parlament seiner Haft entlassen worden. Der Justiz-Minister Rintelen hat aber der noch immer hier anwesenden Gattin des Herrn Temme vor einigen Tagen persönlich die Hoffnung eröffnet, daß derselbe sehr bald in Freiheit gesetzt werden würde.

Berlin, 27 Januar. Die konservative Partei des ersten größeren Wahlbezirks für Berlin hat durch schriftliche Abstimmung nachstehend verzeichnete Männer als vorläufige Kandidaten zur zweiten Kammer bezeichnet, deren Namen in folgender Reihenfolge aus dem Skrutinium hervorgingen: Grabo, Oberst-Lieutenant Fischer, Justiz-Rath Geppert, Fabrikant Dannenberg, Borsig, Justiz-Rath Crelinger, Präsident Bornemann, Oberst-Lieutenant Griesheim, v. Viehabn, Baurath, Cantian.

— In einem hiesigen Wahlbezirk suchte man vor allen Dingen einen Schneidergesellen als Wahlmann durchzubringen, der mit nicht gewöhnlicher Keckheit seine republikanischen Ansichten zu vertheidigen verstand. In der letzten Vorversammlnng der Urwähler glaubte die Parthei ihres Sieges ziemlich gewiß zu sein; freudig begleiteten seine Anhänger ihn nach Hause; aber, o Unglück! ein bereits auf den Candidaten wartender Gensd'arm nahm ihn sofort in Empfang. Es stellte sich heraus, daß der Schneidergeselle außer über Republik und Monarchie auch über das Mein und Dein sich im Unklaren befand.

Frankfurt a. M., 25. Januar. (158ste Sitzung der verfassunggebenden Reichs-Versammlung.) Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des vom Verfassungs-Ausschusse vorgelegten Entwurfs „das Reichsoberhaupt, der Reichsrath", und zwar über Artikel 1 §. 2 und folgende.

In Bezug auf §. 2 des zu berathenden Abschnitts des Verfassungs-Entwurfs ist der präjudizielle Antrag eingebracht, daß der ganze Paragraph: „das Reichsoberhaupt führt den Titel: „Kaiser der Deutschen", indessen übergangen und die Berathung sofort auf §§. 3 folgg. erstreckt werden möge. Herr Waitz widerspricht diesem Verlangen, und die Versammlung verwirft den Grundnerschen Antrag, indem sie, auf die Besprechung verzichtend, sogleich zur namentlichen Abstimmung schreitet.

Von 419 Anwesenden antworten 214 mit „Ja" auf die Frage, ob das Reichsoberhaupt den Titel Kaiser der Deutschen führen soll. Von 205 Stimmen wird sie verneint. Der Paragraph ist mithin nach dem Vorschlage der Mehrheit des Verfassungs-Ausschusses angenommen. Bewegung im verschiedenartigen Sinne.

Auch über §. 3 wird die Besprechung abgelehnt und derselbe dann (durch Aufstehen und Sitzenbleiben) zum Beschluß erhoben:

§. 3. „Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung werden einem Reichsgesetze vorbehalten."

§. 4.: „Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt."

Der Schluß der Debatte wird in der mitgetheilten Fassung angenommen.

Es folgt Art. II. §. 5. „Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus." Auf die Diskussion wird verzichtet und der Paragraph darauf angenommen. Desgleichen

§. 6. „Alle Regierungs-Verhandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt."

Eben so Art. III. §. 7: „Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr."

Ueber §. 8: „Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden" — wird eine Besprechung eröffnet.

Beseler als Berichterstatter des Ausschusses sagt: Auch diese Frage ist eine Frage der Macht und nicht der Freiheit. Wir sind umgeben von Staaten, deren öffentliche Gewalt sich in Einer Hand konzentrirt. Schon Demosthenes warf den Athenern vor, daß sie ihre Politik auf offenem Markte verhandelten, während König Philipp seine Anschläge von seinem Kabinette aus gegen Griechenland richtete.

Die Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf. Aus ihr ergiebt sich die Annahme des §. 8 mit 288 gegen 136 Stimmen.

Ohne Diskussion wird angenommen

§. 9. „Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese verfassungsmäßig vorbehalten ist."

Desgleichen:

§. 10. „Alle Verträge nicht rein privatlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme und, in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen."

§. 11. „Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 12. „Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlags. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen."

§. 13. „In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, so wie der Amnestirung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung einer einzelnen Untersuchung kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen."

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichs-Ministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landes-Ministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 14. „Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob."

§. 15. „Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht."

§. 16. „Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm stehen als Träger dieser Gewalt diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind."

Mit der Annahme des Abschnittes: Das Reichs-Oberhaupt, ist die heutige Tagesordnung erschöpft, worauf gegen 2 Uhr Nachmittags die Sitzung schließt. Morgen: Berathung des Theils der Verfassung, der vom Reichsrathe handelt.

Getreide-Bericht.

Berlin, 27 Januar.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt: Weizen nach Qualität 52—56 Thlr.

Roggen, in loco $25\frac{1}{2}$—27 Thlr., pro Frühjahr 82pfd. $27\frac{1}{2}$ a $\frac{1}{4}$ Thlr.

Gerste, große, in loco 22—24 Thlr., kleine 19—21 Thlr.

Hafer, in loco nach Qualität 15 — 16 Thlr., pr. Frühjahr 48pfünd. 15 Thlr. Br.

Erbsen, Kochwaare 30—34 Thlr., Futterwaare 28—30 Thlr.

Rüböl, in loco $12\frac{5}{6}$ Thlr. Br., pro diesen Monat $12\frac{5}{6}$ a $\frac{3}{4}$ Thlr., pro Janr.—Febr. $12\frac{3}{4}$ a $12\frac{7}{12}$ Thlr., pro Febr.—März $12\frac{7}{12}$ a $12\frac{5}{12}$ Thlr., pro März—April $12\frac{1}{2}$ a $12\frac{5}{12}$ Thlr., pr. April—Mai $12\frac{1}{3}$ a $12\frac{1}{6}$ Thlr., pro Mai—Juni $12\frac{1}{4}$ a $\frac{1}{8}$ Thlr.

Leinöl, in loco 10 Thlr. bez. u. Br., auf Lieferung pro Apr l—Mai $9\frac{5}{6}$ Thlr.

Spiritus, in loco ohne Faß $14\frac{5}{6}$ Thlr. bez., pr. Janr. 15 Thlr. Br., pro Febr. $15\frac{1}{4}$ Thlr. Br., pro März $15\frac{1}{2}$ Thlr Br., $15\frac{1}{4}$ G., pro Frühjahr 16 Thtr. Br., $15\frac{3}{4}$ a $\frac{5}{6}$ bez. u G., pro Mai—Juni $16\frac{1}{2}$ Thlr. Br.

Berliner Börse vom 27. Januar.

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld.	Gem.
Preuss. frw Anl.	5	—	—	$100\frac{3}{4}$a$\frac{1}{2}$	Pomm. Pfdbr.	$3\frac{1}{2}$	—	$91\frac{1}{8}$	
St. Schuld-Sch.	$3\frac{1}{2}$	$79\frac{3}{4}$	$79\frac{1}{4}$		Kur-&Nm.do.	$3\frac{1}{2}$	92	—	
Seeh. Präm-Sch.	—	—	$97\frac{7}{8}$		Schles. do.	$3\frac{1}{2}$	—	—	
K. & Nm. Schldv.	$3\frac{1}{2}$	—	—		do. Lt. B. gar. do.	$3\frac{1}{2}$	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	5	$98\frac{1}{4}$	$97\frac{3}{4}$		Pr. Bk-Anth-Sch.	—	—	$90\frac{1}{4}$	
Westpr. Pfdbr.	$3\frac{1}{2}$	$83\frac{3}{4}$	83_{4}		—				
Grosh. Posen do.	4	$96\frac{1}{2}$	—		Friedrichsd'or.	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$	
do. do.	$3\frac{1}{2}$	$81\frac{5}{8}$	—		And. Gldm. a 5 tlr.	—	$12\frac{11}{12}$	$12\frac{5}{12}$	
Ostpr. Pfandbr.	$3\frac{1}{2}$	—	—		Disconto	—	—	$4\frac{1}{2}$	

Ausländische Fonds.

	Zinsfuss	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss	Brief	Geld	Gem.
Russ Hamb. Cert.	5	—	—		Poln. neue Pfdbr.	4	—	—	
do. b. Hope 3 4. s.	5	—	—		do. Part. 500 Fl.	4	—	-	
do. do. 1. Anl.	4	—	—		do. do. 300 Fl.	—	—	99	
do. Stiegl. 2 4 A.	4	88	—		Hamb. Feuer-Cas	$3\frac{1}{2}$	—	—	
do. do. 5 A.	4	—	—		do. Staats-Pr. Anl	—	—	—	
do. v. Rthsch. Lst.	5	$104\frac{1}{2}$	104		Holl. $2\frac{1}{2}$ o/o Int.	$2\frac{1}{2}$	—	—	
do. Poln. Schatz O	4	$71\frac{1}{4}$	—		Kurb. Pr. O. 40 th.	—	—	—	
do. do. Cert. L. A.	5	$84\frac{1}{4}$	$83\frac{3}{4}$		Sard. do. 36 Fr.	—	—	—	
dgl. L. B. 200 Fl.	—	$13\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{4}$		N. Bad. do. 35 Fl.	—	—	—	
Pol. Pfdbr. a. a. C.	4	—	—						

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Zinsfuss.	Reinertr 47	Tages-Cours.	Priorit.-Actien	Zinsfuss.	Tages-Cours.
Berl. Anh. Lit. A. B	4	$7\frac{3}{4}$	$78\frac{1}{4}$ G.	Berl-Anhalt . . .	4	$87\frac{1}{4}$ B.
do. Hamburg	4	$2\frac{1}{2}$	$60\frac{1}{2}$ B.	do. Hamburg . .	$4\frac{1}{2}$	93 G.
do. Stettin-Stargard	4	6	$88\frac{3}{8}$ bz.	do. Potsd.-Magd. .	4	$82\frac{1}{2}$ B.
do. Potsd.-Magdebg.	4	4	60 bz.	do. do	5	$94\frac{3}{4}$ B.
Magd.-Halberstadt .	4	7	112 B	do. Stettiner. . .	5	$101\frac{5}{8}$ G.
do. Leipziger . .	4	15	—	Magdb.-Leipziger .	4	—
Halle-Thüringer . .	4	—	$50\frac{1}{2}$ B. 50G.	Halle-Thüringer . .	$4\frac{1}{2}$	85 G.
Cöln-Minden . . .	$3\frac{1}{2}$	—	79 G.	Cöln-Minden . . .	$4\frac{1}{2}$	$92\frac{1}{2}$ bz. u. G.
do. Aachen . .	4	4	$51\frac{1}{2}$ B.	Rhein. v. Staat gar. .	$3\frac{1}{2}$	—
Bonn-Cöln	5	—	—	do. 1 Priorität.	4	—
Düsseld.-Elberfeld .	4	$4\frac{1}{2}$	—	do. Stamm-Prior.	4	—
Steele-Vohwinkel .	4	—	36 G.	Düsseld.-Elberfeld ,	4	—
Niederschl. Märkisch.	$3\frac{1}{2}$	—	$71\frac{1}{4}$ bz. u. G.	Niederschl.-Märkisch.	4	$86\frac{3}{4}$ B.
do. Zweigbahn .	4	—	—	do. do	5	$98\frac{1}{2}$ bz. u. G.
Oberschles. Litr. A.	$3\frac{1}{2}$	6	$93\frac{7}{8}$ B. $\frac{3}{8}$ G.	do. III. Serie. .	5	$94\frac{1}{2}$ bz.
do. Litr. B.	$3\frac{1}{2}$	6	$93\frac{7}{8}$. $\frac{3}{8}$ G.	do. Zweigbahn .	$4\frac{1}{2}$	—
Cosel-Oderberg . .	4	—	—	do. do.	5	79 G.
Breslau-Freiburg . .	4	5	—	Oberschlesische . .	4	—
Krakau-Oberschles. .	4	—	—	Cosel-Oderberg	5	$95\frac{1}{2}$ G.
Bergisch-Märkische .	4	—	59 B.	Steele-Vohwinkel .	5	88 bz.
Stargard-Posen . .	$3\frac{1}{2}$	—	$70\frac{1}{2}$ B.	Breslau-Freiburg .	4	—
Brieg-Neisse . . .	4	—	—			
Quittungs-Bogen.		Einz.		**Ausl. Stamm-Actien.**		
Berlin-Anhalt Lit. B.	4	90	—	Dresden-Görlitz . .	4	—
Magdeb.-Wittenberg	4	60	$43\frac{1}{2}$ G.	Leipzig-Dresden .	4	—
Aachen-Mastricht . .	4	30	—	Chemnitz-Risa . .	4	—
Thür. Verbind.-Bahn	4	20	—	Sächsisch-Bayerische	4	—
Ausl. Quittgs.-Bogen.				Kiel-Altona .	4	89 G.
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	—	—	—	Amsterdam - Rotterdam	4	—
Pesther 26 Fl.	4	90	—	Mecklenburger	4	$35\frac{1}{4}$ G.
Fried.-Wilh.-Nordb.	4	90	$37\frac{3}{8}$ bz. u. G.			

Barometer- und Thermometerstand

bei C. F. Schultz & Comp.

Januar.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt.	27	332,13‴	334,76‴	335,86‴
	28	335,34‴	334,02‴	331,90‴
Thermometer nach Réaumur.	27	+ 2,8°	+ 3,3°	+ 0,7°
	28	+ 0,8°	+ 2,1°	+ 1,0°

Unsere Aufforderung zum Beitritt zu dem Verein für innere Mission vom 24sten d. M. haben wir an sämmtliche Herren Landräthe, Superintendenten und die verehrlichen Redaktionen der Kreis- und Lokalblätter unserer Provinz gesandt, und bitten nachträglich die Herren Landräthe, die übersandten Mehr-Exemplare baldgefälligst in der dem Zwecke möglichst förderlichen Weise zu vertheilen, die Herren Superintendenten, die Beilagen gefälligst an ihre Herren Synodalen gelangen zu lassen, und die verehrlichen Redaktionen, den Aufruf durch unentgeldliche baldige Aufnahme in ihre Blätter zu verbreiten, damit wir uns einer recht zahlreichen Theilname an der angekündigten Versammlung am 15ten Februar d. J., Nachmittags 5 Uhr, im Saale der Elisabethschule, zu welcher uns der Vorsteher des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg, Herr Wichern, seine Mitwirkung zugesagt hat, zu erfreuen haben. Stettin, den 29sten Januar 1849.

Committee für die innere Mission.

Graf v. Schlieffen, auf Sandow bei Arnswalde. v. Kleist-Retzow, Landrath auf Kieckow bei Belgard. Textor, Regierungs- und Schulrath. Palmié, Prediger. Schwartzkopff, Conrector.

Bescheidene Anfrage!

Herr Landschaftsrath v. Ramin, als Verweser des Landraths-Amtes Randower Kreises, ist es nicht endlich an der Zeit, daß die Straße von Stettin bis Neuendorf gebessert wird? Wir glauben, ja! Denn jetzt ist sie ihrer spottschlechten Beschaffenheit wegen nur mit Lebensgefahr zu passiren, und gestern ist sogar ein Fuhrwerk in der Gegend der Bredowschen Mühle stecken geblieben und das Pferd im Morast umgekommen.

Pölitz, den 27sten Januar 1849.

Mehrere Bürger aus Pölitz.

Höchst wichtige Anzeige für Handwerker.

Den von den Preuß. Abgeordneten des Handwerkerstandes revidirten vorläufigen Entwurf einer Gewerbe-Ordnung habe ich nach dem von dem Abgeordneten der Provinz Pommern, Herrn Schmoll, mir von Berlin eingesandten Manuscript abdrucken lassen und ist derselbe in meiner Wohnung, Schuhstraße No. 861, für 1 sgr. zu haben. J. C. R. Dombrowsky.

Concert-Anzeige.

Das dritte Abonnements-Concert findet Dienstag, den 30sten Januar, im großen Saale des Bayerschen Hofes statt. Anfang 7½ Uhr. Entree für Nichtabonnenten 5 Sgr. A. Wild.

Todesfälle.

Den heute Abend 7½ Uhr im 73sten Lebensjahre erfolgten sanften Tod unsers guten Gatten, Vaters und Großvaters, des Eigenthümers Martin Daniel Görbitz, zeigen theilnehmenden Freunden und Bekannten hiermit an die Hinterbliebenen.

Stettin, den 28sten Januar 1849.

Verkäufe unbeweglicher Sachen.

Ein Haus in der besten Gegend der Stadt (Sonnenseite), welches zu jedem Geschäfte geeignet, soll verkauft werden. Näheres in der Zeitungs-Exped.

Das am Pladrin sub No. 119 belegene Haus ist aus freier Hand zu verkaufen.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Einen Transport sehr schöner Harzer Kanarien-Vögel empfing Friedr. Weybrecht, Grapengießerstr. No. 167.

Schweine-Schmalz, à Pfd. 6 sgr.,
Bonbons, à Pfd. 6 sgr., bei 5 und 10 Pfd. billiger,
f. Raffinade, à Pfd. 5, 5½ und 5¾ sgr.,
Pflaumen, à Pfd. 1¼ sgr.,
Butter, à Pfd. 5½, 5¾, 6 und 7 sgr.,
offerirt

A. Lincke,
gr. Lastadie No. 184.

Feinster Arrac de Goa, à Fl. 15 sgr., in ¼ Ankern billiger; Punsch-Extract, 10 bis 15 sgr.; stärksten Brenn-Spiritus, à Quart 6 sgr.; Spiritus vini, zum Auflösen von Schellack, à Quart 7 sgr., offerirt

Erhard Weissig.

Eine gute Drehrolle ist billig zu verkaufen Mönchenstraße No. 469.

Torf-Verkauf.

Von dem zu Stettin auf dem Pollschen Holzhofe gelagerten Torf aus meiner Torfstecherei hierselbst verkaufe ich:

die Klafter I. Sorte frei vor die Thür innerhalb der Stadt zu 2 Thlr. 27 sgr. 6 pf.
" " II. " desgleichen 2 " 22 " 6 "
das Mille I. " " 2 " 10 " — "
" " II. " " 2 " 5 " — "

Ohne Fuhre 7 sgr. 6 pf. billiger.

Der Torf ist geruchfrei, trocken und zeichnet sich wegen seiner vorzüglichen Heizkraft aus.

Zu empfehlende Gelegenheit für Passagiere und Auswanderer von Hamburg nach New-York.

Expeditions-Tage der Schiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft.

Das kupferbodene Hamburger Schiff Rhein, Capt. Ehlers, am 24. März 1849.
" " " " Deutschland, Capt. Hancker, am 21. April 1849.
" " " " Nordamerika, " Rathje, " 19. May 1849.
" " " " Elbe, " Heitmann, am 23. Juni 1849.

Ueber obige Schiffe, welche durch hohes luftiges Zwischendeck und elegant eingerichtete Kajüten sich auszeichnen, sind die näheren Bedingungen einzusehen und feste Abschlüsse zu vermitteln bei

Friedr. Retzlaff in Stettin, Breitestraße No. 389.

Die Klafter enthält circa 1300 Stück und wird sie zugemessen in Körben a 2 Kubikfuß, welche wurfrecht bis zum Strich gefüllt und 54 solcher Körbe voll einer Klafter gleich gerechnet werden.

Bestellungen werden im Fürst Blücher angenommen.

Jasenitz, den 4ten Januar 1849.

W. A. Brosowski.

Vermiethungen.

Eine auch zwei Stuben sind sogleich mit auch ohne Möbeln zu vermiethen große Domstraße No. 666 parterre.

Mönchenstraße No. 469 ist die 2te und 4te Etage, bestehend aus 3 Stuben, Kabinet und Zubehör, zum 1sten April c. miethsfrei.

Louisenstraße No. 755 ist die 2te Etage zum 1sten April d. J. zu vermiethen. Das Nähere beim Wirth.

Rosengarten No. 295 ist die bel Etage mit allem Zubehör, auch Stallung und Wagen-Remise, zum 1sten April c. zu vermiethen.

Schuhstraße No. 860 ist die bel Etage, bestehend in 5 aneinander hängenden Zimmern nebst Corridor und sonstigem Zubehör, sofort zu vermiethen. Das Nähere Breitestraße No. 352.

Frauenstraße No. 911 b. ist eine Wohnung von zwei Stuben nebst Zubehör in der vierten Etage zum 1sten April miethsfrei.

Schulzenstraße No. 340 ist die 2te Etage, in 4 heizbaren Stuben nebst allem Zubehör bestehend, zum 1sten April zu vermiethen.

Frauenstraße No. 911 a ist die 2te und 3te Etage, von 4 und 5 Stuben nebst dem erforderlichen Zubehör, zum 1sten April zu vermiethen.

Große Papenstraße No. 452 ist die zweite und dritte Etage von 3 Stuben, 3 Kammern und Zubehör zum 1sten April miethsfrei.

Die zweite Etage des Hauses Kohlmarkt 156 ist zum 1sten April d. J. zu vermiethen.

Roßmarkt No. 758 ist die bel Etage, aus 7 Stuben nebst allem Zubehör bestehend, vom 1sten April 1849 ab zu vermiethen.

Frauenstraße No. 901 ist die bel Etage zum 1sten April zu vermiethen.

No. 959 u. 60 am Fischmarkt ist ein Laden, Ladenstube, Kellerei und Wohnung zum 1sten Februar d. J. zu vermiethen. Von dem bisher darin betriebenen Geschäfte werden am Schlusse d. M. die Waarenvorräthe und Ladeneinrichtungen verauktionirt, wo denjenigen, die ein ähnliches Geschäft darin zu etabliren gesonnen, vortheilhafte Gelegenheit zum Kauf geboten wird. Näheres beim Wirth 2 Treppen hoch.

Zum 1sten April c. wird Ecke der breiten Straße No. 375 die hoch parterre belegene, für sich abgeschlossene Wohnung, bestehend in vier Zimmern nebst Zubehör, für ruhige Bewohner miethsfrei. Ernst Wegener.

Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Ein anständiges Mädchen, wo möglich von außerhalb, welches gute Atteste aufzuweisen hat, findet in einer hiesigen Restauration als Schenkdemoiselle ein Unterkommen. Zu erfragen in der Zeitungs-Exped.

Zu Ostern d. J. kann ein junger Mann als Lehrling in eine Apotheke unter annehmbaren Bedingungen eintreten, und wird die Expedition d. Bl. das Nähere mittheilen.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Stadt Paris, Mönchenstraße.

Zum Besuche meines neu und sehr freundlich eingerichteten Restaurations-Lokals so wie zur Theilnahme an meinem Mittagstische, à Monat 4 Thlr., lade ich ganz ergebenst ein. René.

Es hat sich eine braun und weiße Wachtelhündin, auf den Namen Emmy hörend, verlaufen. Dem Wiederbringer eine gute Belohnung Junkerstraße No. 1109.

Am 26sten d. ist in der Unterwiek No. 29 ein junger schwarzer Newfoundlandhund abhänden gekommen. Dem Wiederbringer eine angemessene Belohnung.

Sonnabend, den 10. Februar

Maskenball im Schützenhause zu Grabow.

Ich beabsichtige, am 10ten Februar einen Maskenball zu arrangiren, wozu ich Theilnehmer ergebenst einlade. Entree, für Lokal und Tanz, für jeden Herrn 12½ Sgr. Einlaß-Karten sind bei mir sowohl, wie bei Herrn T. Malchow, Heiligegeiststraße 220, gegenüber dem Schützenhause, zu haben. Ohne Entree-Karte ist der Eintritt in den Saal nicht gestattet.

C. Malchow,
Besitzer vom Schützenhause zu Grabow.

Zur Bequemlichkeit eines geehrten Publikums habe ich die von Königsberg anhero gebrachte bedeutende Parthie beste Litthauer Dauerbutter aus meinem Schiffe Hoffnung nach dem Keller des Hauses No. 1091 am Bullenthor, dem Leinewandhändler Herrn Block gehörig, transportirt und verkaufe davon dort in größeren und kleineren Gebinden so wie Kübeln zu den billigsten Preisen.

Schiffer Friedrich Reetz.

Ich warne hiermit einen Jeden, meiner Ehefrau etwas zu borgen, indem ich für keine Zahlung einstehe. Stettin, den 28sten Januar 1849.

A. F. Wiechert, Oberwiek.

Zwei möblirte Stuben, oder Stube mit Schlafkabinet, werden in einer lebhaften Gegend der Mittelstadt zu miethen gesucht. Adressen mit Angabe des Preises beliebe man beim Goldarbeiter Herrn W. Teske abzugeben.

Am Dienstag den 30sten d. M. werde ich in meinem Hause, Haakenstraße No. 967, den ganz neu eingerichteten Laden eröffnen und darin sowohl in frischen als geräucherten Fleischwaaren die besten Vorräthe halten.

A. H. Starck,
Haakenstraße No. 967.

Jeden Dienstag und Freitag frische Leber- und Blutwurst bei A. H. Starck, Haakenstraße No. 967.

Sämmtliche Artikel, die in einer Schwein-Schlächterei zu haben sind, namentlich Jauersche Würste, empfiehlt A. H. Starck, Haakenstraße No. 967.

Auf dem Wege von der Junkerstraße bis zur Post, oder von da bis Bredow, ist eine goldene Cylinder-Uhr mit Gold-Cuvette, Emaille-Zifferblatt, gravirt mit schwarzen Streifen durchlaufen, 18 lig. Größe, ziemlich flach gebaut, goldenen Zeigern und sehr gutem Werke nebst goldener Doppel-Panzerkette mit Emaille-Schieber und goldenem Schlüssel versehen, verloren, wer dieselbe beim Unterzeichneten abgiebt erhält 30 Thaler Belohnung.

Aug. Krüger, Uhrmacher.

Geldverkehr.

Zwei sichere Obligationen, à 2000 Thlr., sollen sofort cedirt werden. Näheres beim Justizrath Krause, Ritterstr.